26. Jahrgang Heft 3/2019 Mai/Juni Verlag C.H.BECK Wilhelmstr. 9, 80801 München Telefon 0 89/3 81 89-0 Helbing Lichtenhahn Verlag Elisabethenstr. 8, CH-4051 Basel Telefon +41 (0)61/2 28 90 70 LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG Marxergasse 25, A-1030 Wien Telefon +43 (0)1/5 34 52-0



Redaktion und Schriftleitung: VRiLG Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., Forschungsstelle für Sportrecht der Universität zu Köln, Albertus-Magnus-Platz, 50923 Köln, Tel.: 0221/975994-00, Fax: 0221/975994-02, E-Mail: spurt@beck.de

Zeitschrift für Sport und Recht

Mitbegründet von Erika Scheffen, Richterin am BGH a. D. Herausgegeben von Dr. Jörg Englisch (DFB), Justiziar Prof. Dr. Rudolf Streinz Dr. Christian Krähe, Rechtsanwalt Dr. Walther Thöny Dr. Stephan Netzle, Rechtsanwalt Prof. Dr. Klaus Vieweg Prof. Dr. Jan F. Orth, LL.M., VRiLG Prof. Dr. Wolf-Dietrich Walker Dr. Reinhard Rauball, Rechtsanwalt (DFL) und der ISLA (International Sports Lawyers' Association) Prof. Dr. Udo Steiner, RiBVerfG a. D.

Dr. Jochen Fritzweiler, Rechtsanwalt Dr. habil. Martin Stopper, Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Jahn Dr. Thomas Summerer, Rechtsanwalt Prof. Dr. Bernhard Pfister † in Verbindung mit der Deutschen Vereinigung für Sportrecht e. V. -Dr. Clemens Prokop (DLV), DirAG Konstanzer Arbeitskreis für Deutsches und Internationales Sportrecht -

Zeitablauf und Erkenntnis

"Gut Ding will Weile haben!", das weiß der Volksmund. So überrascht es nicht, dass häufig erst – zum Teil erheblicher – Zeitablauf erforderlich ist, bis schwierige Sportsachverhalte auch sportrechtlich angemessen behandelt werden. Es dauert eben, bis Neues in allen Facetten durchdacht ist und dies letztlich in Erkenntnis mündet, die in das sportrechtliche Instrumentarium aufgenommen und gewinnbringend auf ähnliche Sachverhalte angewendet werden kann. Der angebliche Doping-Fall von Claudia Pechstein, für den sie durch den internationalen Verband verurteilt bleibt, in Deutschland aber rehabilitiert ist, stammt aus dem Jahre 2009. Auch wenn das Verfahren vor dem EGMR hinsichtlich der Schweizer Sachverhalte abgeschlossen ist, warten wir immer noch auf bessere Erkenntnis durch einen Spruch des Bundesverfassungsgerichts.

Auch ein anderer aktueller Aufreger hat seinen Ursprung im Jahr 2009: Bei den Leichtathletik-Weltmeisterschaften 2009 in Berlin lief Caster Semenya im 800m-Finale eine sensationelle Zeit, die nicht nur bei der IAAF viele Fragen aufgeworfen hat. Zur Frage, was mit dem "dritten Geschlecht" im Sport ist oder unter welchen Voraussetzungen ein Mann als Mann zählt oder eine Frau als Frau, hat sich in dieser Causa (Semenya ./. IAAF, abzudrucken in einem der nächsten Hefte) nunmehr der CAS gemeldet: Auf Basis seiner Pressemitteilung lässt sich sagen, dass er trotz erheblicher Bedenken des Panels die geltenden "DSD-Regeln" für Athleten mit einer Intersexualitätsfrage (engl.: "Differences of Sex Development") im Ergebnis für rechtmäßig hält. Diese verlangen Athleten mit hohem Testosteronspiegel und einem daraus resultierenden "wesentlichen Androgenisierungseffekt" ab, ihren Testosteronspiegel (etwa durch die Einnahme von Medikamenten) für mindestens sechs Monaten unter den Grenzwert von 5 nmol/l zu drücken, damit sie an den Frauenwettbewerben teilnehmen können. Damit erreicht man ohne Zweifel das gewünschte Ziel, die Ergebnisse in den Frauenwettbewerben insgesamt vergleichbar zu halten.

Aber zu welchem Preis? Der Sport bestimmt plötzlich Sexualhormonspiegel der Athleten im Blut? Er regelt schicksalshafte und noch immer nicht hinreichend erforschte Fragen der sexuellen Identität in Zulassungsregeln? Beides mit der Folge, dass dies unmittelbaren Einfluss auf die Wahrnehmung des Sportlers als Mensch und Persönlichkeit haben kann. Für das Dopingkontrollsystem sind für die Sportler schon fast alle Schranken der Privat- und Intimsphäre gefallen. Gehen wir nun noch weiter? Oder ist die Antwort auf diese Frage so einfach, wie man sie sich teilweise auch bei Pechstein gemacht hat: Wer im Sport mitmachen will, der muss "eben da durch", weil die Leistungsvergleichbarkeit im Wettbewerb als sportphilosophische Existenzvoraussetzung alles andere schlägt? – Fragen, die in einem Editorial nicht zu beantwor-

Aber auch außerhalb dieser elementaren Fragen kann es aufregen, wenn ein Landgericht die gesicherte, über Jahrzehnte gewachsene sportrechtliche Erkenntnis bei der Verhängung von Verbandsstrafen verneint und eher kreativ urteilt (LG Frankfurt, SpuRt 2019, 137 – in diesem Heft). Hingegen kam die Erkenntnis, dass die nationalen Anti-Doping-Gesetze, die auch eine Strafbarkeit des Dopings vorsehen, im Anti-Doping-Kampf sinnvollen Nutzen bringen, schneller als erwartet: Beim Dopingskandal rund um die Ski-WM in Seefeld entfalten die Strafvorschriften, auch trotz möglicherweise immer noch vergleichsweise geringer absoluter Fallzahlen, ihren Zweck, weil sie den Ermittlern strafprozessuale Zwangsmaßnahmen ermöglichen. Die Bilder von den Durchsuchungsmaßnahmen, die einen Athleten beim Doping in flagranti zeigen, sind um die Welt gegangen. Im Raum steht hier u.a. Frage, was der angemessene Umgang mit Kronzeugen in der Dopingszene ist. Für gesicherte Erkenntnis werden wir hier wiederum Zeit und Erfahrung brauchen.